

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma MOBITEC Mobilitätshilfen GmbH.

Herzog Odilostraße 101, 5310 Mondsee

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt.

2. Angebot, Vertragsabschluß

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns dem Besteller zugeschickt wurde, in jedem Falle aber durch Ausführung und Entgegennahme der Lieferung.
- b) Die im Angebot sowie in den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewicht, Leistung, Verbrauch u.ä. sind Richtwerte, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt.

3. Preis/Zahlung

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Sofern es sich um eine Auslandslieferung handelt, erhöht sich der Preis um gegebenenfalls erhobene Zölle, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben.
- b) Der Besteller kann Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen sonstiger Ansprüche nur geltend machen, wenn diese ausdrücklich zugestanden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Bei Zahlungsverzug können wir Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der ÖNB berechnen und den Besteller auf Ersatz weiterer Verzugschäden in Anspruch nehmen.
- d) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- e) Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen sowie eine nach Vertragsabschluß eintretende und nachhaltige Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen uns, alle Forderungen sofort fälligzustellen und ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen.

4. Lieferfrist

Die von uns angegebenen Lieferfristen werden, soweit möglich, von uns eingehalten. Der Besteller kann jedoch aus der Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist von bis zu 14 Arbeitstagen keine Rechte herleiten, wenn diese auf unvermeidlichen, betriebsbedingten Gründen beruht.

5. Höhere Gewalt

Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, allgemeiner Rohstoff- oder Energiemangel, Verkehrs- oder unvermeidliche Betriebsstörungen, Verfügung von hoher Hand - auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen - sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt auch bei unseren Unterlieferanten, befreien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller ein Recht auf Schadenersatz hat.

Eine unvermeidliche Betriebsstörung liegt vor, wenn wir ohne Verschulden aus betrieblichen Gründen zeitweilig oder dauerhaft zur Lieferung nicht mehr imstande sind. Beruht die Betriebsstörung auf einem Fehler oder einem Versagen einer oder mehrerer technischer Einrichtungen, so scheidet ein Verschulden unsererseits aus, wenn wir ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung und Beaufsichtigung nachweisen können. Entsprechendes gilt für Betriebsstörungen bei unseren Unterlieferanten.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir Transportkosten tragen. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Besteller unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmer innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen. Der Abschluß von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Besteller überlassen.

7. Gewährleistung

- a) Bei Mängeln der Lieferung innerhalb der Garantiezeit werden wir die betreffenden Einzelteile nach unserer Wahl nachbessern oder ersetzen. Bei Mängelanzeigen durch den Endkunden sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung als solche und des Rücktransports übernehmen wir. Gelingt die Nachbesserung nicht in angemessener Zeit oder ist die Ersatzlieferung mangelhaft, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung oder, falls die Nutzung des Liefergegenstandes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist, die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.
- b) Wir gewähren auf die von uns gelieferten Badewannenlüfter mit Ausnahme der Auflagematte und des Akkus eine 36-monatige Gewährleistungszeit. Für Dolomite Rollatoren eine 48-monatige, für Aquatec Duschhilfen eine 12-monatige und Alber-Produkte eine 12-monatige Gewährleistungsfrist. Für alle anderen Produkte und Zubehörteile gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von sechs Monaten. Diese Gewährleistung beginnt mit der Übergabe der Lieferung, spätestens, sobald

sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Bei Ersatzteilen beginnt sie mit deren Einbau in das Produkt.

c) Der Besteller hat offenkundige Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Lieferungen schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung der Frist ist die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

d) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind begrenzt auf ÖS 70.000,-- je Schadensfall, bei mehreren Schadensfällen auf maximal ÖS 350.000,--, soweit wir nicht nach dem Produkthaftungsgesetz für darüber hinausgehende Schäden zwingend haften.

e) Ein die Gewährleistung auslösender Fall liegt nicht vor

- bei natürlicher Abnutzung sowie fehlender oder nachlässiger Behandlung oder

- bei Veränderungen unseres Produktes oder eigenhändigen Reparaturen durch den Besteller oder durch einen Dritten, gleich welcher Art, es sei denn, daß einwandfrei feststellbar ist, daß der vorhandene Mangel mit der vorgenommenen Veränderung oder Reparatur in keinerlei Zusammenhang steht.

f) Der Besteller erhält mit der Lieferung eine ausführliche Betriebsanleitung. Er verpflichtet sich, diese Betriebsanleitung vor dem ersten Gebrauch zu lesen und bei jedem Gebrauch zu berücksichtigen. Soweit der Besteller das Produkt an Dritte weitergibt, hat er diesem die oben genannte Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen. Sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Mangel oder die Beanstandung auf unsachgemäßer Handhabung der Ware beruht.

8. Schadenersatz

Vorbehaltlich Ziff. 7 lit. d sind Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Grunde, die auf leicht fahrlässige Verletzung unserer vertraglich oder gesetzlichen Pflichten beruhen, ausgeschlossen. Die zwingende Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Sicherungsrechte

(1) Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltware) und an den der Ware beigelegten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus der gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Berechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei Zahlungsverzug oder infolge einer nachhaltigen Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung zur einstweiligen Rücknahme der Vorbehaltware und der Dokumente auf Kosten des Bestellers berechtigt.

b) Der Besteller kann die Vorbehaltware und die Dokumente im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder wenn mit dem Zweitkäufer ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder eine nachhaltige Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware samt Neben- und Sicherungsrechte in der Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltware ab. Hat der Besteller seine Forderung durch echtes Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.

Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

c) Wie zum Erlöschen der in lit. b erteilten Ermächtigung ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Bei Erlöschen der Ermächtigung sind wir befugt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller hat uns zu diesem Zweck alle hierfür erforderlichen Angaben auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

d) Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung der Vorbehaltware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

e) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Transport- sowie Leitungswasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller im voraus in Höhe des - gegebenenfalls anteiligen - Rechnungswertes der betroffenen Ware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

f) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Versicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(2) Andere Sicherheiten

a) Sollten die im vorstehenden Abschnitt (1) geregelte Eigentumsvorbehalt und/oder die übrigen uns eingeräumten Sicherungsrechte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder sollten ihre Begründungen oder ihre Geltung gegenüber Dritten von Vorauszahlungen abhängen, deren Erfüllung für uns oder für den Besteller unmöglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, so können wir die Einräumung anderer banküblicher Sicherheiten verlangen und Auslieferung der Ware von der Stellung derartiger Sicherheiten abhängig machen.

b) Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Einräumung derartiger Sicherheiten erforderlich sind.

10. Sonstiges

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Rechtsprechungs- oder Gesetzesänderung unwirksam werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

b) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und

II. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma MOBITEC Mobilitätshilfen GmbH

Zahlungsbedingungen Mondsee.

c) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Einschluß des "Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf" (CISG) vom 11. April 1980.

d) Gerichtsstand ist 5310 Mondsee. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers befugt.

Firmenbuchnummer: 53543s

Firmenbuchgericht: Wels.